

des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird auf Grund der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Bremervörde vom 15. 12. 1961 und 27. 4. 1962 sowie mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte „Ostetal“ mit dunkelgrüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile in den Meßtischblättern

24/20 Ebersdorf
24/21 Mulsum
25/21 Bevern
25/20 Bremervörde
26/20 Rhade
26/21 Selsingen
26/22 Heeslingen
27/22 Elsdorf
27/23 Groß Sittensen

werden in der Abgrenzung, die sich aus den Meßtischblättern ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Die Landschaftsschutzkarte Ostetal gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Landkreis Bremervörde niedergelegt.

§ 2

In den kenntlich gemachten Gebieten dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

Genehmigte Bauten haben sich nach Baustil und Baustoff in die Landschaft einzufügen.

Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke,
- b) der Abtrieb von Waldstücken, sofern dieser nicht aus forstwirtschaftlichen Gründen zwingend ist,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt und dergleichen, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- d) die Anlage von Abschutthalen, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
- e) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen; ausgenommen sind Tafeln und Schilder am Ort der eigenen Leistung oder des Verbrauchs, sofern sie unaufdringlich aufgemacht sind,
- f) der Bau von Drahtleitungen, die Errichtung von Stacheldrahtzäunen usw. Viehweiden sind hiervon ausgenommen,

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

1990

Lüneburg, 1. November 1990

Nr. 21

**1. Verordnung des Landkreises
Rotenburg (Wümme) über die Änderung der
Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Ostetal“ in der Stadt Bremervörde
vom 31. August 1990
(zu LSG-ROW 121)**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des NNatG vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch den Kreisausschuß am 11. Juni 1990 folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Aus dem durch die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde“ vom 27. April 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ wird in der Gemarkung Bremervörde eine rd. 37 ha große Fläche westlich der Oste im Bereich des Vörder Sees, der ortsnahe Bebauung zwischen See und Hafen und des Schabbelschen Mühlengrundstückes herausgenommen.

(2) Die herausgenommene Fläche ist auf der auf Seite 211 veröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert dargestellt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 2

Inkrafttreten

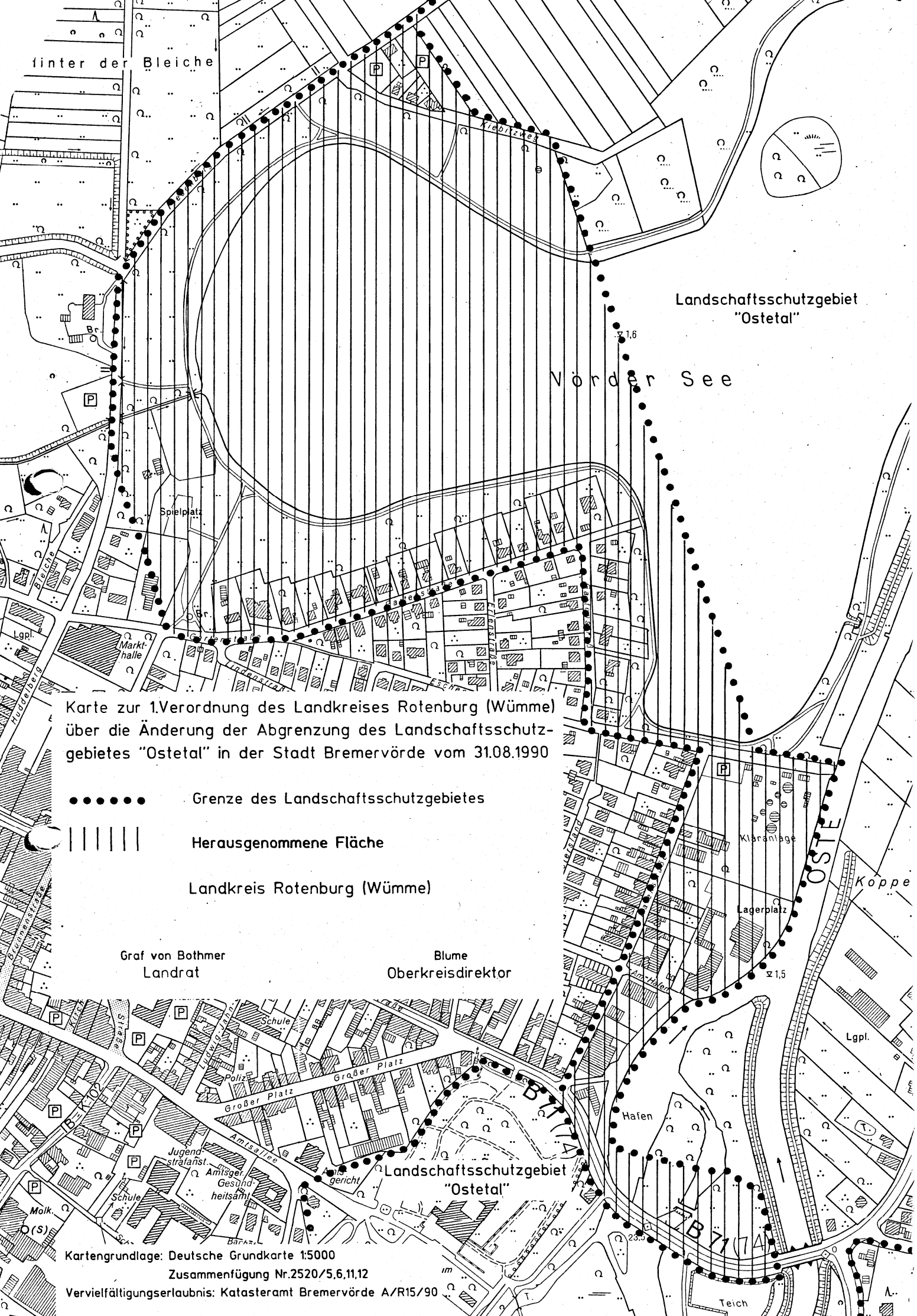
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31. August 1990

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Graf von Bothmer
Landrat

L.S. Blume
Oberkreisdirektor



- g) das Parken von Kraftwagen und Krafträdern außerhalb der Wege und der vorgesehenen Parkplätze,
- h) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- i) die Ansiedlung von gewerblichen Großbetrieben.

§ 3

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen landespflegerischer Art, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) die rechtmäßige Jagd und Fischerei,
- c) die ordnungsmäßige forstliche Nutzung,
- d) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können — unter Umständen unter Auflagen — von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 6

Gegen die Entscheidungen auf Grund der §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung ist der Widerspruch bei der Höheren Naturschutzbehörde binnen 1 Monat seit Bekanntgabe der Entscheidung gegeben.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Stade in Kraft.

Bremervörde, den 27. April 1962

Landkreis Bremervörde

Bartels
Landrat I. V.

Dr. zum Felde
Oberkreisdirektor

**2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Änderung der Abgrenzung des Land-
schaftsschutzgebietes „Ostetal“ in der Gemeinde
Heeslingen
vom 30. Januar 1991
(zu LSG—ROW 121)**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsi-
schen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März
1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das
Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Natur-
schutzgesetzes vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 86),
wird nach Beschlußfassung durch den Kreisaus-
schuß am 10. Dezember 1990 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Am Ostrand des Ortsteiles Offensen der Ge-
meinde Heeslingen wird eine ca. 0,4 ha große Teilflä-
che des Flurstückes 44/81 der Flur 6 von Heeslingen
aus dem durch die „Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bre-
mervörde“ vom 27. April 1962 (Amtsblatt für den Re-
gierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) ausgewiese-
nen Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ herausge-
nommen.

(2) Die herausgenommene Fläche ist auf der auf
Seite 112 veröffentlichten Karte, die Bestandteil der
Verordnung ist, schraffiert dargestellt.

Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschafts-
schutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen
Punktreihe.

§ 2

Inkrafttreten

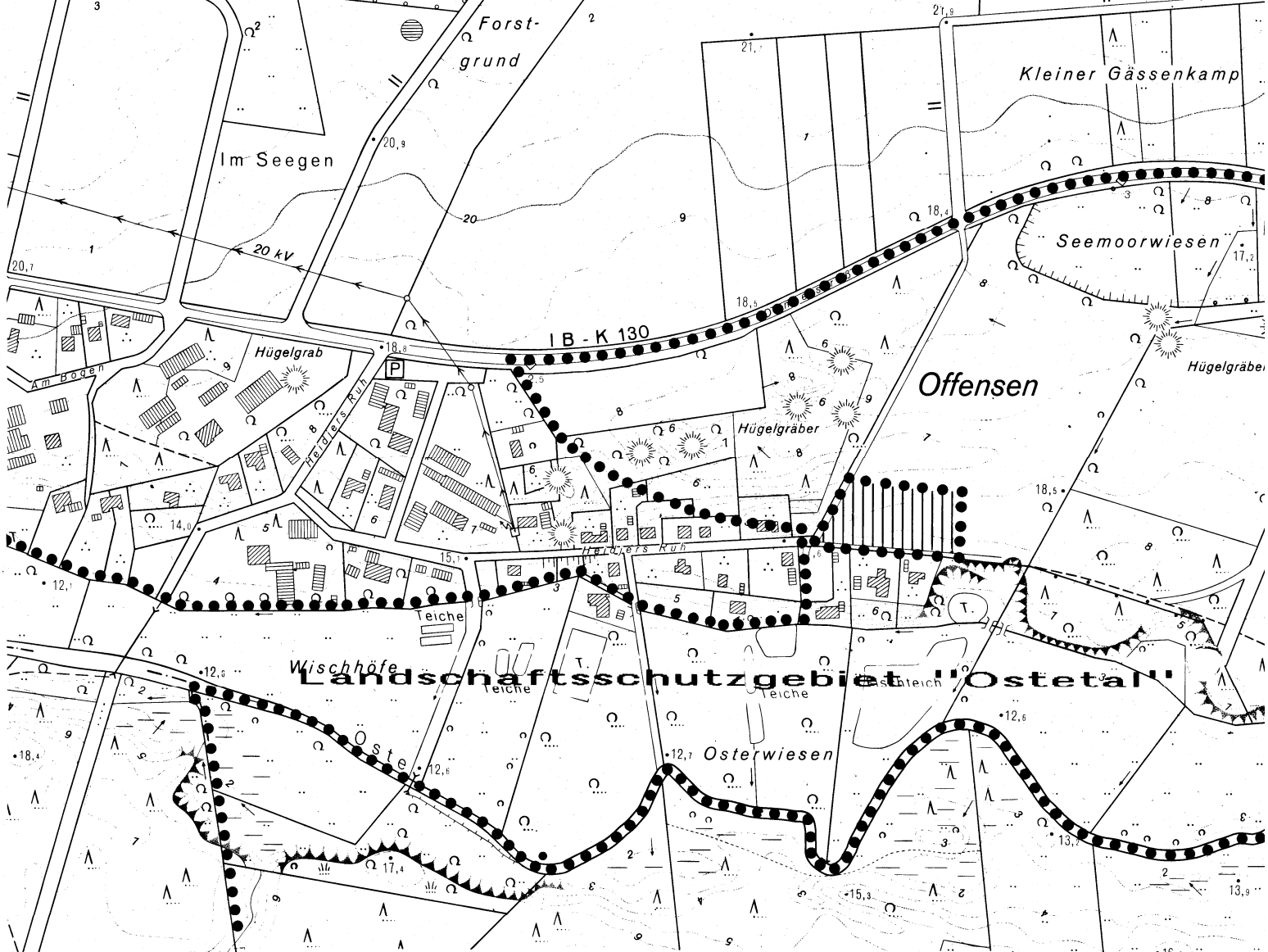
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe
des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüne-
burg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 30. Januar 1991

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Graf von Bothmer
Landrat

L.S. Blume
Oberkreisdirektor



Karte zur 2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Ostetal" in der Gemeinde Heeslingen vom 30.1.1991 (zu LSG-ROW 121)

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- ||||| Herausgenommene Fläche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Graf von Bothmer)
Landrat

(Blume)
Oberkreisdirektor

Deutsche Grundkarte 1 : 5000

Blatt Nr. 2621 / 25 , Fortführungsstand 1989
Herausgegeben vom Katasteramt Bremervörde,
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 14.09.90
(Az. A/R 63 / 90
durch das Katasteramt Bremervörde)

**3. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Änderung der Abgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes „Ostetal“
vom 19. Juli 1994 – (zu LSG-ROW 121)**

Aufgrund des § 26 in Verbindung mit § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 444), wird durch Beschluß des Kreisausschusses am 18. November 1993 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) In der Stadt Bremervörde wird zwischen der Stader Straße / Gnattenbergstraße und der Oste eine ca. 12,5 ha große Fläche aus dem durch die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde“ vom 27. April 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ herausgenommen.
- (2) Die herausgenommene Fläche ist auf der auf Seite 168 veröffentlichten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist, schraffiert dargestellt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19. Juli 1994

Landkreis Rotenburg (Wümme)

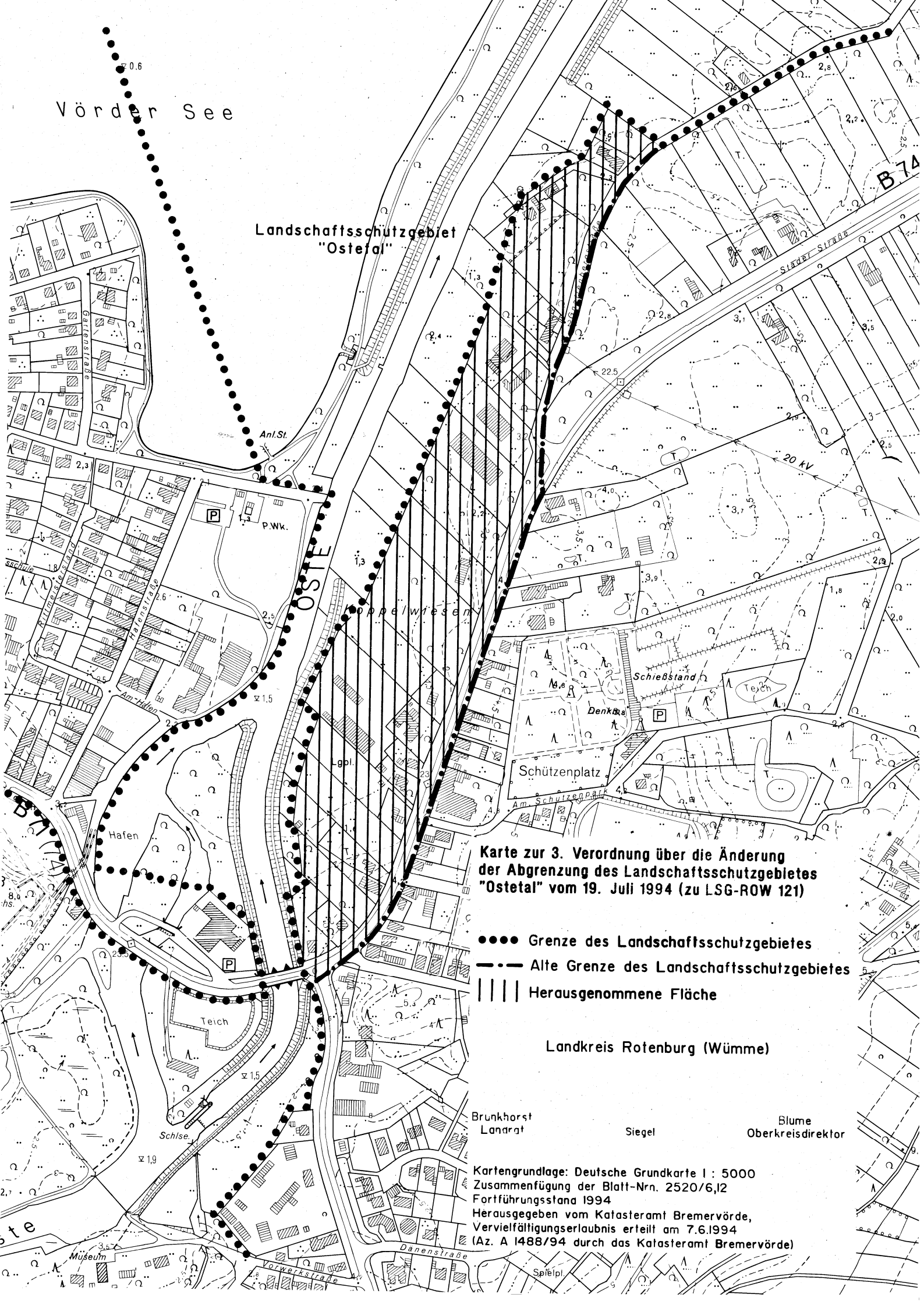
Brunkhorst

Landrat

LS

Blume

Oberkreisdirektor



**Karte zur 3. Verordnung über die Änderung
der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
"Ostetal" vom 19. Juli 1994 (zu LSG-ROW 121)**

●●● Grenze des Landschaftsschutzgebietes
— — — Alte Grenze des Landschaftsschutzgebietes
||| Herausgenommene Fläche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Brunkhorst Landrat Siegel Blume Oberkreisdirektor

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Zusammenfügung der Blatt-Nrn. 2520/6,12
Fortführungsstand 1994
Herausgegeben vom Katasteramt Bremervörde,
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 7.6.1994
(Az. A 1488/94 durch das Katasteramt Bremervörde)

Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 444), wird durch Beschluß des Kreisausschusses am 18. November 1993 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) In der Gemarkung Heeslingen, Gemeinde Heeslingen, wird an der Westseite der Siedlung Stimmbeck eine ca. 5,5 ha große Fläche aus dem durch die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde“ vom 27. April 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ herausgenommen.
- (2) Die herausgenommene Fläche ist auf der auf Seite 183 veröffentlichten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist, schraffiert dargestellt.
Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18. August 1994

Landkreis Rotenburg (Wümme)

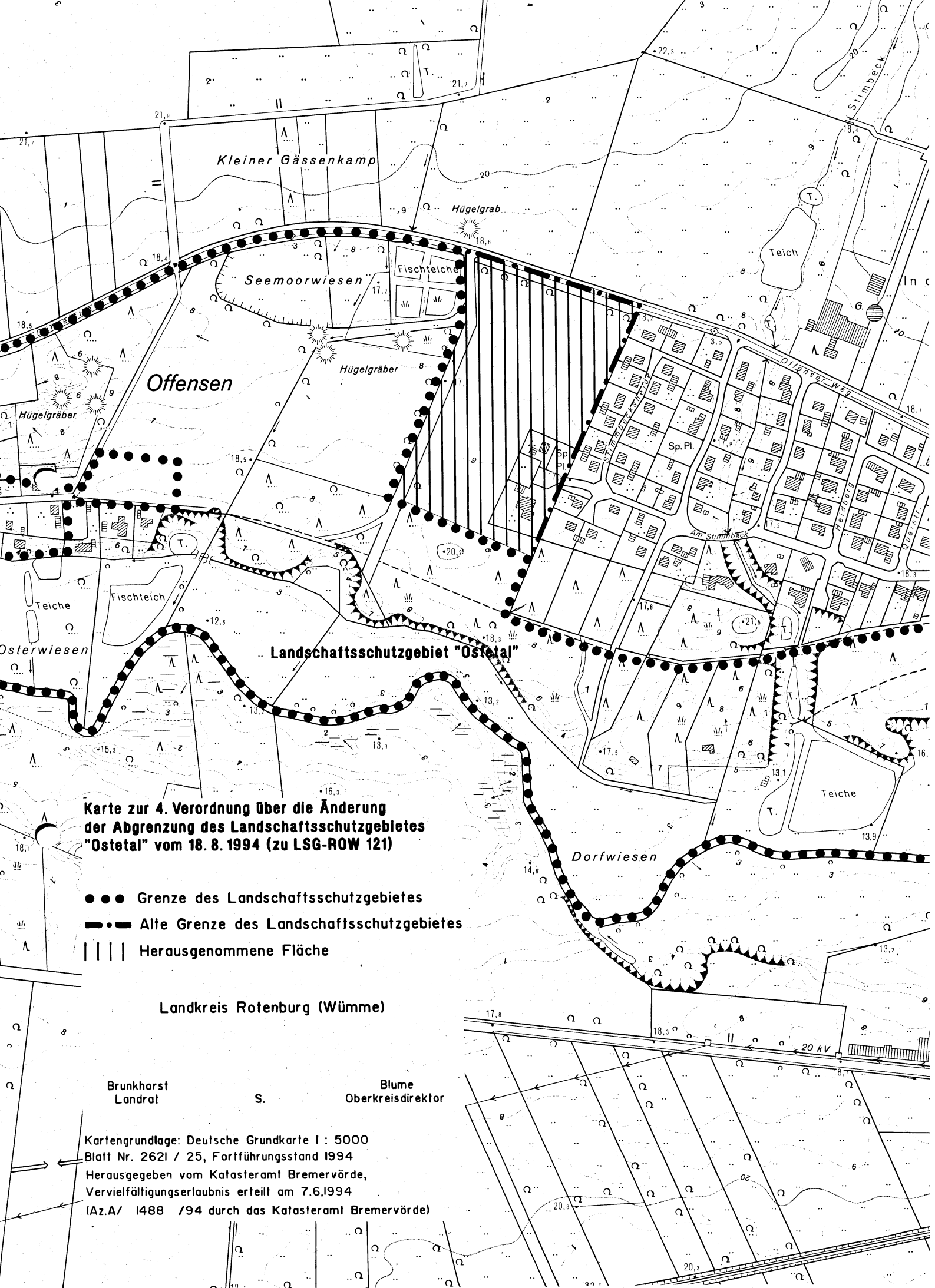
Brunkhorst
Landrat

L.S.

Blume
Oberkreisdirektor

**4. Verordnung des Landkreises Rotenburg
(Wümme) über die Änderung der Abgrenzung
des landschaftsschutzgebietes „Ostetal“
vom 18. August 1994
(zu LSG-ROW 121)**

Aufgrund des § 26 in Verbindung mit § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der



D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

5. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ vom 21. August 1995 (zu LSG-ROW 121)

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267) wird durch Beschluß des Kreisausschusses am 20. April 1995 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) In den Gemarkungen Bremervörde und Minstedt werden insgesamt 9 Teilflächen in einer Größe von zusammen ca. 14 ha aus dem durch die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde“ vom 27. April 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ herausgenommen.
- (2) Die herausgenommenen Flächen sind in den auf den Seiten 196-199 veröffentlichten 3 Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, schraffiert dargestellt.

Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. August 1995

Landkreis Rotenburg (Wümme)

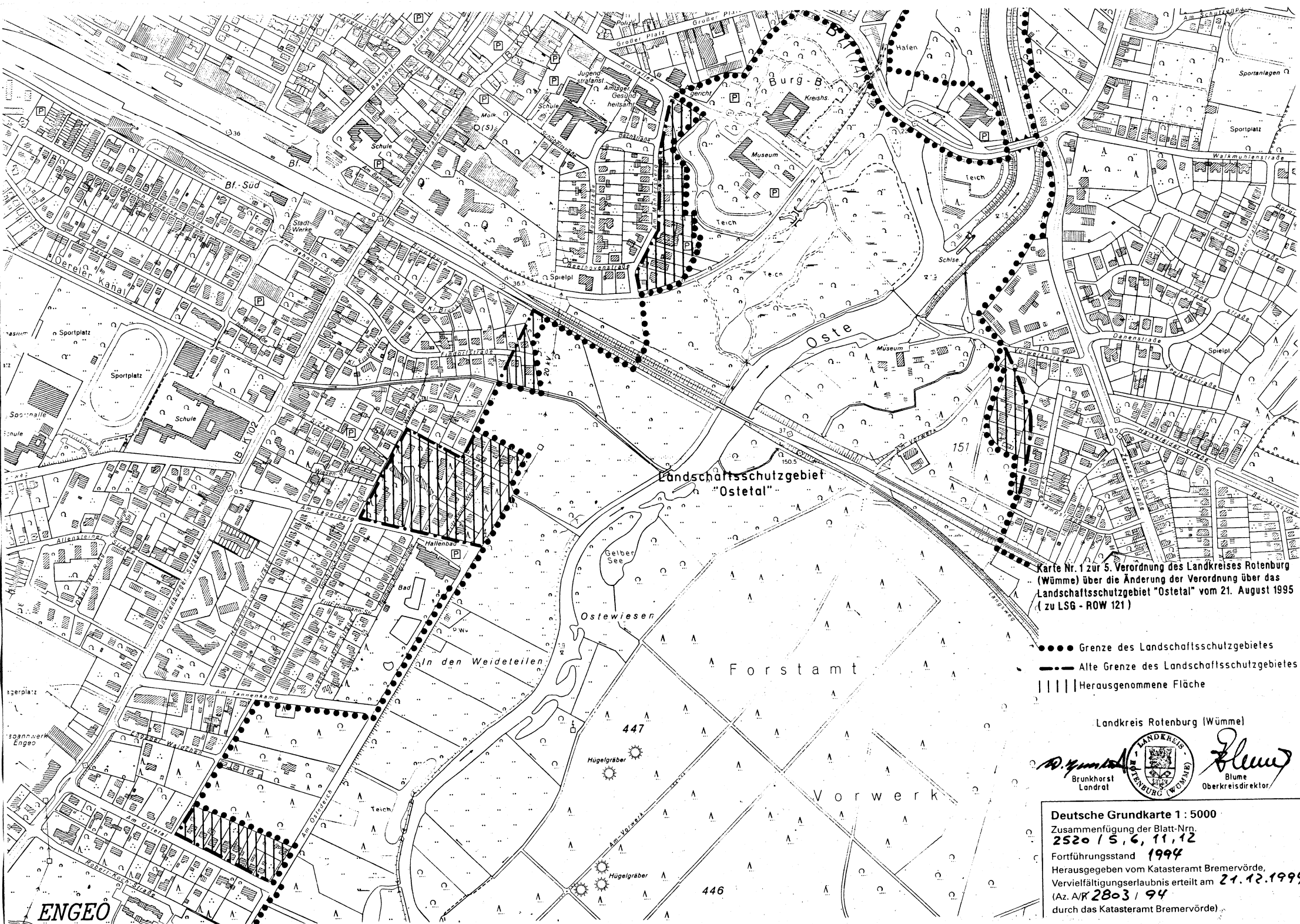
Brunkhorst

L.S.

Blume

Landrat

Oberkreisdirektor



Karte Nr. 1 zur 5. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 21. August 1995 (zu LSG - ROW 121)

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Alte Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- |||| Herausgenommene Fläche

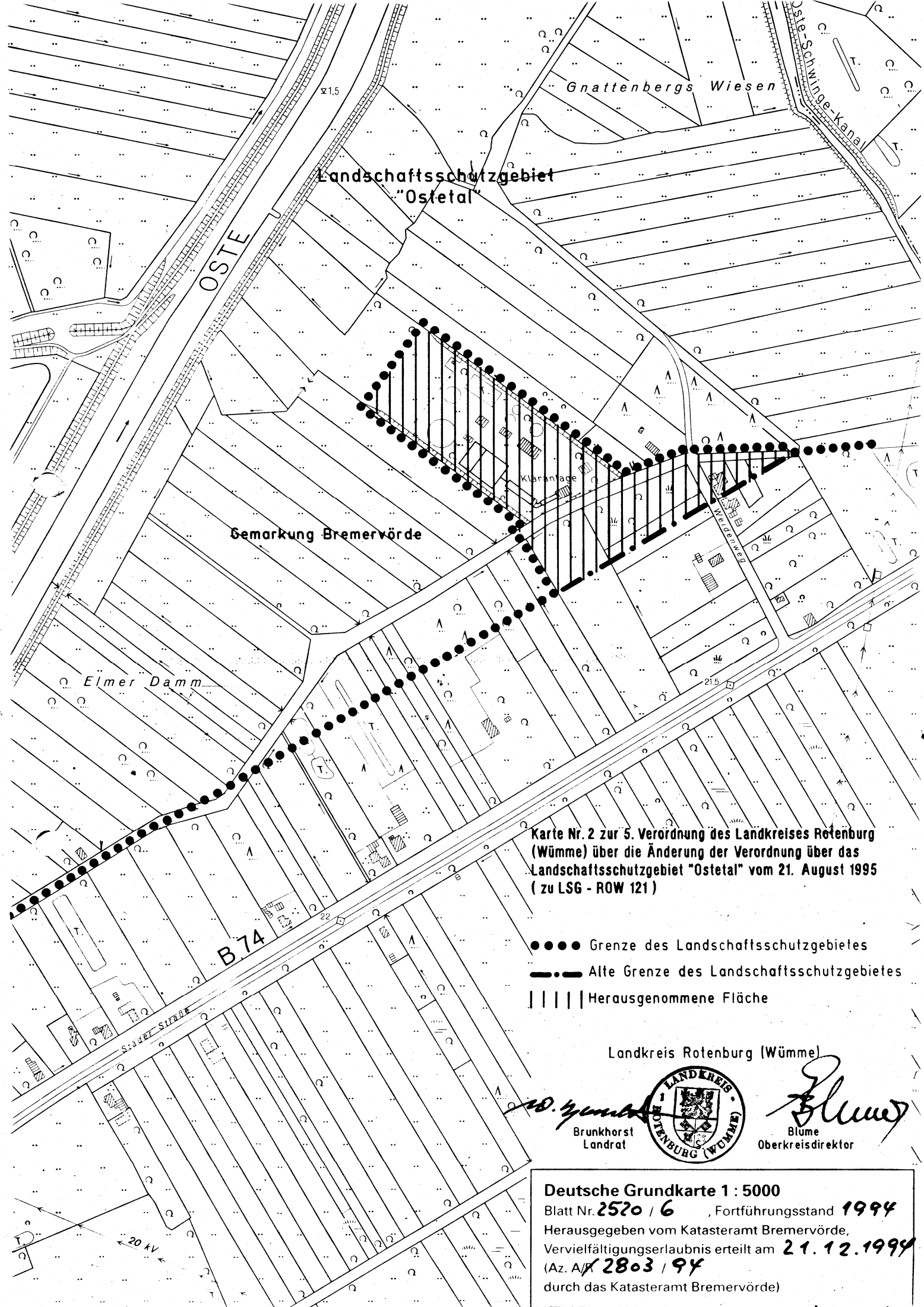
Landkreis Rotenburg (Wümme)

D. Brunkhorst
Brunkhorst
Landrat

Blume
Blume
Oberkreisdirektor

Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Zusammenfügung der Blatt-Nrn.
2520 / 5, 6, 11, 12
Fortführungsstand 1994
Herausgegeben vom Katasteramt Bremervörde,
Vervielfältigungslaubnis erteilt am 21.12.1994
(Az. A/R 2803 / 94
durch das Katasteramt Bremervörde)

ENGEO



Landschaftsschutzgebiet
"Ostetal"

Gemarkung Bremervörde

Elmer Damm

Karte Nr. 2 zur 5. Verordnung des Landkreises Rotenburg
(Wümme) über die Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 21. August 1995
(zu LSG - ROW 121)

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- - - - - Alte Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- ||||| Herausgenommene Fläche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Brunkhorst
Brunkhorst
Landrat



Blume
Blume
Oberkreisdirektor

Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Blatt Nr. 2520 / 6 , Fortführungsstand 1994
Herausgegeben vom Katasteramt Bremervörde,
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 21. 12. 1994
(Az. A/K 2803 / 94
durch das Katasteramt Bremervörde)

Karte Nr. 3 zur 5. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 21. August 1995 (zu LSG - ROW 121)

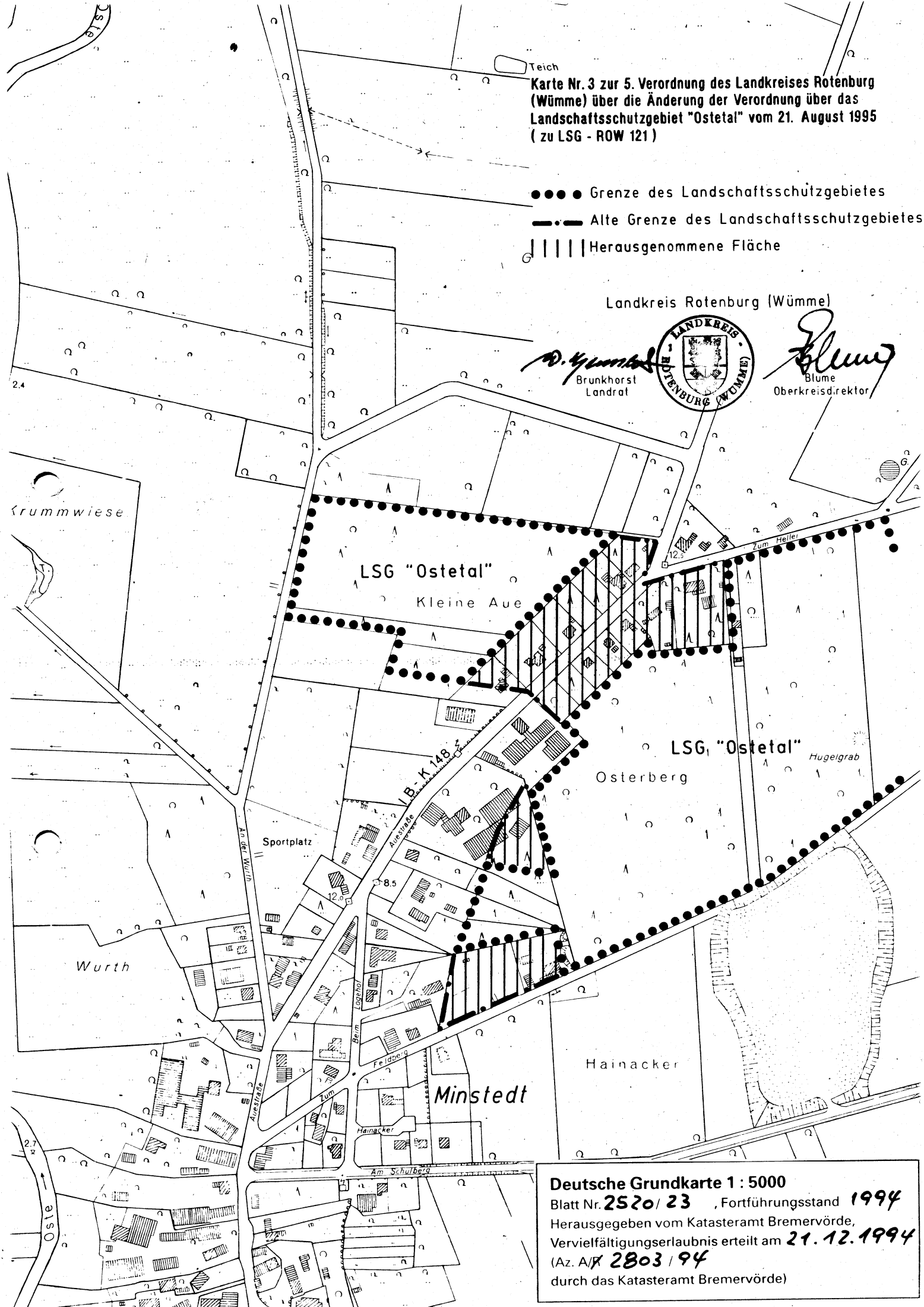
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- — — Alte Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- ||| Herausgenommene Fläche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

D. Brunkhorst
Brunkhorst
Landrat



Blume
Blume
Oberkreisdirektor



Deutsche Grundkarte 1 : 5000

Blatt Nr. 2520 / 23 , Fortführungsstand 1994

Herausgegeben vom Katasteramt Bremervörde,
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 21. 12. 1994

(Az. A/K 2803 / 94

durch das Katasteramt Bremervörde)

**6. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung
über des Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" (LSG-ROW 121)
vom 16.12.2010**

Aufgrund des § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2010 verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Flurstücke 39/4, 39/8, 41/3, 42 und 48/9 der Flur 2 von Brauel - Forstfläche "Düngel" in einer Größe von ca. 78,60 ha werden aus dem durch die "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" herausgenommen.

(2) Die herausgenommene Fläche ist in der mit dieser Verordnung veröffentlichten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist, schraffiert dargestellt.

Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 16.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann



Karte zur 6. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Ostetal" (LSG-ROW 121)

vom 16.12.2010



Bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebiets



Neue Grenze des Landschaftsschutzgebiets



Herausgenommene Fläche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten

LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen
1 : 15.000